

Lingen, den 28.06.2022

**An die Mitglieder des Beratungsringes Altkreis Lingen:**

## **Enni – Meldung 2021 – Erinnerungsschreiben Anfang Juli 2022**

Betriebe mit wesentlichem Flächenanteil in den nitratbelasteten (roten) oder eutrophierten (gelben) Gebieten müssen ihre düngerechtlichen Aufzeichnungen des Düngejahrs 2021 (Kalenderjahr 2021 oder Wirtschaftsjahr 2020/2021) bis zum 30. Juni 2022 in ENNI melden. In ENNI erfasst und gemeldet werden müssen dabei die Düngebedarfsermittlung, die erfolgten Düngemaßnahmen und die Angaben zur Weidehaltung, sowie die Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze (170 N).

Einen Überblick über den Meldestatus Ihres Düngejahrs 2021 zeigt ENNI im Menü *Kombinierte Meldung an die Düngebehörde* in der jeweiligen Ergebnisansicht der drei Programmbereiche *Düngebedarfsermittlung*, *Dokumentation der Düngung* und *Betriebliche N-Obergrenze*. Bitte denkt daran, auch nach einem Datenimport hier die Meldung zu tätigen.

**Meldepflichtige Betriebe, die bis einschließlich 30. Juni 2022 die oben genannten Aufzeichnungen des Düngejahrs 2021 nicht oder nur unvollständig in ENNI gemeldet haben, erhalten Anfang Juli ein Erinnerungsschreiben mit Frist zur Nachmeldung bis zum 15. September 2022. Wird die Frist zur Nachmeldung nicht eingehalten, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.**

## **TAM- Antibiotikadatenbank und Tierhalterversicherung**

Bis zum 14. Juli müssen wieder die Tierbestandsveränderungen des 1. Kalenderhalbjahres 2022 in der HI-Tier Datenbank gemeldet werden. Bitte denkt daran, dass die **Tierhalterversicherung** halbjährlich an das **VIT Verden** geschickt werden muss. Einen Vordruck hierfür gibt's als Anlage dieses Rundschreibens und auf unserer Homepage.

**Fax-Nummer VIT-Verden: 04231 955 166**

## **Betriebszweigauswertung Schwein und Rind**

Die Halbjahres- Betriebszweigauswertungen der Produktionsbereiche Schwein und Rind stehen wieder an. Bitte meldet euch im Ringbüro, wenn Ihr an einer Betriebszweigauswertung interessiert seid.

**Bei Fragen bitte gerne im Büro melden!**

Euer Team vom Beratungsring Altkreis Lingen

Vereinigte Informationssysteme  
Tierhaltung w. V. (vit)  
Heinrich-Schröder-Weg 1  
27283 Verden

Name und Anschrift des Tierhalters  
Registriernummer:

03

Name, Vorname/Firma:

Straße:

PLZ Ort:

### Mitteilungen nach § 58b Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) Schriftliche Versicherung nach § 58b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

für das Kalenderhalbjahr  I. (Januar – Juni)/ oder  II. (Juli – Dezember)/ 202

Für meinen (oben rechts) mit Registriernummer genannten Tierhaltungsbetrieb  
bezogen auf folgende Tierarten / Nutzungsarten:

Mastrinder/ -kälber bis 8 Monate

Ferkel bis einschl. 30 kg

Masthühner

Mastrinder ab 8 Monaten

Mastschweine über 30 kg

Mastputen

wurden durch folgenden Dritten:

Registriernummer:

Name, Vorname/Firma:

Straße:

PLZ Ort:

Mitteilungen zur Arzneimittelverwendung gemäß § 58b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 5 AMG durchgeführt, d.h. die angegebenen Daten zum Arzneimitteleinsatz basieren auf tierärztlichen Arzneimitteleinsatz- und Abgabebelegen.

Hiermit versichere ich gemäß § 58b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AMG, dass ich mich an die Behandlungsanweisung des Tierarztes:

Angabe entfällt, da Dritter (s.o.) mit Tierarzt identisch ist.

Registriernummer:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ Ort:

gehalten habe und nicht davon abgewichen bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise: Die Bearbeitung der schriftlichen Versicherung ist gebührenpflichtig.

Sollten mehrere Tierärzte benannt worden sein, so ist für jeden benannten Tierarzt eine eigene schriftliche Versicherung erforderlich.

Frist: Diese schriftliche Versicherung muss bei der zuständigen Behörde oder der TAM-Regionalstelle für das 1. Kalenderhalbjahr bis zum 14.07. und für das 2. Kalenderhalbjahr bis zum 14.01. des Folgejahres vorliegen. Innerhalb dieser Fristen darf sie nicht im Voraus sondern erst nach Durchführung der Behandlungsanweisungen des Tierarztes erfolgen.

Bitte diese schriftliche Versicherung im Original an vit senden.